NADA Austria

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH
Rennweg 46-50/Top 1 * 1030 Wien * Austria
R E C H T S K O M M I S S I O N
Email: rechtskommission@nada.at * Homepage: www.nada.at

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrolleinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

P r e s s e m i t t e i l u n g

über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Andreas Bauer (Triathlon)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diesen bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 21.10.2009 bei ihr ein Prüfantrag gegen den Athleten Andreas Bauer eingebracht wurde.

In diesem wird dem Athleten Andreas Bauer vorgeworfen, am 23.8.2009 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotene Substanz "Terbutaline" positiv getestet worden zu sein.

Nach Art 7.5. WADA-Code ist jeder Athlet nach einer positiven A-Probe sofort zu suspendieren, sofern diesem die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigtes Anhörungsverfahrens nach Art 8 WADA-Code (Recht auf faires Anhörungsverfahren) gegeben wird.

Der Athlet Andreas Bauer wurde aufgrund der in seinem Körper vorgefundenen verbotenen Substanzen mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 23.10.2009 ohne seine vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die ihm zeitgleiche eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen, im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in Art 7.5. WADA-Code eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Athleten Andreas Bauer eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens ist noch offen.

Wien, am 27.10.2009

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender
der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at